

# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (BGS/EWS) vom 16. November 2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz folgende Satzung:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (BGS/EWS) vom 16. November 2012, bekanntgemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 20. November 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

„a)	pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,23 €
b)	pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	7,83 €“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung

„(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.“

- b) die bisherigen Abs. 2 und 3 werden gestrichen

- c) die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 2 und 3

3. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	112,50 €/Jahr
bis	16	m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
bis	25	m <sup>3</sup> /h	240,00 €/Jahr
über	25	m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr“

4. § 9 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis	6	m <sup>3</sup> /h	112,50 €/Jahr

bis	10	m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
bis	15	m <sup>3</sup> /h	240,00 €/Jahr
über	15	m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr“

5. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,19 € pro Kubikmeter Schmutzwasser“

6. § 10 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,36 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.“

7. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., zum 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

**Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz**

Burgkirchen a.d.Alz, den 10.05.2017



Johann Krichenbauer

Erster Bürgermeister